

**Tarifvertrag über die zusätzliche Anhebung der Beträge der Gehaltstabelle
sowie der Gehaltstabelle für Orchester und Chor zum 1. August 2021
in Ergänzung zum Tarifvertrag über die Gehaltstabelle
und die Gehaltstabelle für Orchester und Chor von Dezember 2019**

Zwischen

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden
VRFF – Die Mediengewerkschaft
Betriebsgruppe NDR
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-einerseits-

und dem

Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Der Tarifvertrag vom Dezember 2019 über die Gehaltstabelle sowie die Gehaltstabelle für Orchester und Chor, geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Kündigungsfrist vom 17. Dezember 2020, wird gemäß Ziffer II des Tarifvertrags vom 9. März 2021 wie folgt geändert:

1.
Die in der Gehaltstabelle und in der Gehaltstabelle für Orchester und Chor ausgewiesenen Beträge/ Stand 31. März 2021 werden zum 1. August 2021 um weitere 1,225% gesteigert.
2.
Die Renten werden ebenfalls zum 1. August 2021 gesteigert; diese Anhebung entspricht zusammen mit der Anhebung vom 1. April 2021 in Summe der sich ursprünglich aus dem Gehaltstarifvertrag vom Dezember 2019 ableitenden Rentensteigerung in Höhe von 1,45%. Es wird vereinbart, dass zum Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung für die Ermittlung der Anzahl der Monate seit der letzten Anpassung der Bezugszeitpunkt 1.4.2021 gilt.
3.
Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 20. Juli 2021 von einer rückwirkenden Erhöhung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021 abgesehen. Das BVerfG weist darauf hin, dass die Beurteilung der Auswirkungen der unterbliebenen Beitragsanpassung auf die Rundfunkanstalten vielmehr in dem üblichen staatsvertraglichen Verfahren erfolgen könne. Dies erfordere in dem gegenwärtigen System allerdings eine Stellungnahme der KEF sowie einen neuen Änderungsstaatsvertrag mit Zustimmung aller Länder gemäß § 7 Abs. 2 RFinStV. Dabei seien Kompensationsanforderungen wegen der unterbliebenen Beitragsanpassung zu berücksichtigen, wobei den Rundfunkanstalten dem Grunde nach eine solche kompensierende Mehrausstattung zustehe.

4.

Für den Fall, dass der Norddeutsche Rundfunk entsprechende Kompensationsleistungen auch für Personalkosten in dem bislang nicht berücksichtigten Zeitraum 1. April bis 31. Juli 2021 erhält, vereinbaren die Parteien, dass diese Leistungen entsprechend der gewährten Höhe an die Mitarbeiter*innen, die dem Tarifvertrag über die Gehaltstabelle sowie die Gehaltstabelle für Orchester und Chor unterfallen, in Form einer Einmalzahlung weitergegeben werden. Die Einmalzahlung soll der Höhe nach maximal einer fiktiven Tarifsteigerung in Höhe von 1,225% auf die Gehälter (März 2021) entsprechen.

Für den Fall einer Einmalzahlung nach Satz 1 vereinbaren die Parteien für Bestandsrentner*innen zum Ausgleich der entgangenen Rentenanpassung für den Zeitraum 1. April bis 31. Juli 2021 ebenfalls eine Einmalzahlung. Ferner wird für den Fall einer Einmalzahlung nach Satz 1 den Anwärter*innen, die dem Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA) unterliegen, ein Ausgleich in Form einer Einmalzahlung für entgangene anteilige Beitragszahlungen im Zeitraum 1. April bis 31. Juli 2021 gewährt. Den Anwärter*innen, die der Versorgungsvereinbarung (VV) bzw. dem Versorgungstarifvertrag (VTV) unterliegen, entsteht kein Nachteil. Für diejenigen Rentnerinnen und Rentner, die zwischen dem 1. April und dem 31. Juli 2021 in den Ruhestand getreten sind, wird für den Fall, dass der NDR entsprechende Kompensationsleistungen erhält (Ziffer 4, Satz 1), eine Neuberechnung der Renten vorgenommen.

Hamburg, den 04.10.2021


VRFF

Hamburg, den 28.10.2021


Joachim Knuth


Ulrike Deike